

## **Anschreiben der Vereine durch die Bezirksregierung Düsseldorf**

Seit einiger Zeit schreibt die Bezirksregierung Düsseldorf verschiedene Vereine des RSB an, um zu prüfen, 1. mit welchen Waffen (Lang- oder Kurzwaffen) und welchen Kalibern dort geschossen wird und 2. von wem die Reinigungsarbeiten (Boden und Lüftungsanlage) durchgeführt werden.

Derartige Erhebungen sind zulässig, da die Bezirksregierung für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes zuständig ist. Sie wurden bereits vor einigen Jahren in verschiedenen Bezirken durchgeführt. Auf Frage wurde erklärt, dass beim Reinigen von Schießständen, auf denen mit Pulverwaffen geschossen wird, regelmäßig „Umgang mit Sprengstoff“ stattfindet und hierzu eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erforderlich sei.

Nachdem darauf hingewiesen wurde, dass der BMI diese Rechtsauffassung so offensichtlich nicht teile und dies in einer Rechtsverordnung (Richtlinie für den Schießstandbau) differenziert dargelegt habe, wurde um Übersendung dieser Richtlinie gebeten.

Bei einer erneuten fernmündlichen Rücksprache wurde erklärt, dass derartige Anlagen auch durch Firmen gereinigt würden und es sei daher zu prüfen, ob dort auch die sprengstoffrechtlichen Voraussetzungen gegeben seien.

Nachstehend wird der entsprechende Auszug aus der zitierten Richtlinie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Auswertung abgedruckt:

### **Richtlinie für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen**

*"10.6.3.3.4 Sprengstoffrechtliche Vorgaben bei Reinigungsarbeiten"*

*Grundsätzlich bedarf es für den Umgang mit den dem SprengG unterliegenden explosionsgefährlichen Stoffen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis.*

- Erlaubnis nach § 7 SprengG (gewerblich) oder*
- Befähigungsschein nach § 20 SprengG (gewerblich) oder*
- Erlaubnis nach § 27 SprengG (nichtgewerblich)*

*Unverbrannte TLP-Reste sind explosionsgefährliche Stoffe, die dem SprengG unterliegen. Der Umgang erfordert somit (grundsätzlich) eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis.*

*Lediglich in Fällen, in denen aufgrund der geringfügigen Menge an TLP-Resten und der damit einhergehenden Phlegmatisierung des anfallenden Kehrichts nicht von Umgang mit einem Stoff, der Relevanz im Sinne des SprengG besitzt, gesprochen werden kann, bedarf es keiner sprengstoffrechtlichen Erlaubnis.*

*Somit darf die Regelreinigung von Schießständen, in denen Feuerwaffen mit geringem Ausstoß unverbrannter TLP-Reste verwendet werden (Kaliber .22 l.r.) und deshalb mit einer Phlegmatisierung im Kehricht zu rechnen ist sowie die Generalreinigung nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die*

*– im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie hinsichtlich der Reinigung von Schießstätten und der Entsorgung des Kehrriehs entsprechend geschult sind oder*

*– die Qualifikation eines anerkannten Schießsportverbandes als verantwortliche Aufsichtsperson für Feuerwaffen nachweisen können."*

Diese Bestimmungen haben den Charakter einer Rechtsverordnung und sind bindend. Zum „Betreiben“ gehört natürlich auch das Reinigen.

Hieraus folgt, dass nur beim Reinigen nach dem Großkaliberschießen eine sprengstoff-rechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Da Großkaliberschützen in aller Regel ihre Munition selber laden, besteht hier in der Praxis kein Problem, die Reinigung rechtskonform durch-zuführen.

Auch das Schießen mit sogen. „Kleinkaliberwaffen“ führt in der Praxis zu keinerlei Problemen, da ein Schießen nur unter Leitung (geschulter) verantwortlicher Aufsichtspersonen zulässig ist. Sollten trotzdem Probleme entstehen, sind die Referenten Schießstandbau und Waffenrecht gerne zu weiteren Erläuterungen zu Fragen in diesem Zusammenhang bereit.

**Hartmut Faulstich**